

Besondere Vertragsbedingungen für die Überlassung von Software der IO Integrated GmbH & Co. KG

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die nachstehenden Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) gelten für alle Verträge zwischen der IO Integrated GmbH & Co. KG (im Folgenden „Anbieter“ genannt) und ihren Kunden für die Überlassung von Software und deren Lizenzen, unabhängig davon, ob es sich um vom Anbieter entwickelte Software oder Software von Fremdanbietern (z. B. Microsoft) handelt (nachfolgend einheitlich als „Software“ bezeichnet). Die Besonderen Vertragsbedingungen gelten nur, sofern der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB ist. Diese BVB gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Anbieters. Soweit die Regelungen in den vorliegenden BVB von den Regelungen in den AGB abweichen, haben die Regelungen in den BVB Vorrang.
- 1.2. Sofern nicht anders vereinbart, gelten die BVB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden gültigen Fassung oder in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für zukünftige Verträge gleicher Art, ohne dass der Anbieter in jedem Einzelfall erneut darauf hinweisen muss.
- 1.3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Anbieter ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, auch wenn der Anbieter in Kenntnis der AGB des Kunden die vertraglich geschuldete Leistung vorbehaltlos ausführt.
- 1.4. Individuell getroffene Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben stets Vorrang vor diesen BVB und den AGB. Für den Inhalt solcher Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung des Anbieters maßgeblich.
- 1.5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Rücktritt oder Minderung) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.
- 1.6. Sofern Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften erfolgen, ist zu beachten, dass diesen lediglich eine klarstellende Bedeutung zukommt. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften - auch wenn keine entsprechende Klarstellung erfolgt ist - in den Grenzen, in denen sie nicht durch die Allgemeinen Verkaufsbedingungen abgeändert oder ausgeschlossen werden.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Die Beschaffenheit und der Leistungsumfang der Software, einschließlich Funktionalität und Kompatibilität, sowie die freigegebene Einsatzumgebung ergeben sich aus der jeweiligen Programmbeschreibung und insbesondere Ziffer 6. ff. und Ziffer 7. ff. dieses Vertrags sowie ergänzend aus der Bedienungsanleitung. Für die Sicherheit der Software sind die am Markt erprobten Regeln der Technik zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs maßgeblich, soweit nichts anderes vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Öffentliche Äußerungen können für die geschuldete Beschaffenheit nur maßgeblich sein, soweit sie spezifische Eigenschaften der konkret vereinbarten Software betreffen.
- 2.2. Die Software wird nur in ausführbarer Form einschließlich einer Bedienungsanleitung (Benutzungsdokumentation oder Online-Hilfe) geliefert. Die Bedienungsanleitung und die Installationsanleitung können dem Kunden auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Weitere Anleitungen werden nur geliefert, soweit dies konkret vereinbart ist.
- 2.3. Jegliche Form von Dekompilierung der Software oder anderen Bestandteilen der Softwarelösung ist untersagt.
- 2.4. Soweit in der Software des Anbieters Schnittstellen zu nicht von ihm zu liefernder Software bestehen, gilt § 69d Urheberrechtsgesetz.
- 2.5. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Software durch den Kunden installiert und in Betrieb genommen. Alle weiteren Leistungen des Anbieters, die auf Wunsch des Kunden erbracht werden (insbesondere Einsatzvorbereitung, Installation und Demonstration erfolgreicher Installation, Einweisung, Schulung und Beratung), werden nach Aufwand vergütet.

3. Nutzungsrechte an Software und Schutz vor unberechtigter Nutzung

- 3.1. Der Anbieter räumt dem Kunden mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung das Recht ein, die vereinbarte Software in dem im Vertrag festgelegten Umfang einzusetzen. Ist der Umfang im Vertrag nicht vereinbart, ist dies ein Einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht zum Einsatz auf Dauer. Dies berechtigt den Kunden nur zum Einsatz der Software auf einem Computer durch einen einzelnen Nutzer zur gleichen Zeit. Das Nutzungsrecht umfasst nur den Einsatz für interne Zwecke des Kunden. Eine erweiterte Nutzung ist stets vor ihrem Beginn vertraglich zu vereinbaren. Die Vergütung richtet sich nach dem Umfang des Einsatzrechts.
- 3.2. Eine Übertragung der Nutzungsrechte auf Dritte ist nicht zulässig.
- 3.3. Der Kunde darf Software nur kopieren, soweit dies für den vertragsgemäßen Einsatz erforderlich ist. Urheberrechtsvermerke in der Software dürfen nicht verändert oder gelöscht werden.
- 3.4. Der Anbieter ist berechtigt, angemessene technische Maßnahmen zum Schutz vor einer nicht vertragsgemäßen Nutzung zu treffen.
- 3.5. Das Eigentum an überlassenen Vervielfältigungsstücken bleibt vorbehalten bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung. Soweit zuvor individuell Nutzungsrechte eingeräumt werden, sind diese stets nur vorläufig und durch den Anbieter frei widerruflich eingeräumt.

- 3.6. Der Anbieter kann das Nutzungsrecht des Kunden widerrufen, wenn dieser nicht unerheblich gegen Einsatzbeschränkungen oder sonstige Regelungen zum Schutz vor unberechtigter Nutzung (siehe auch Ziffern 3.4 und 3.5) verstößt. Der Anbieter hat dem Kunden vorher eine Nachfrist zur Abhilfe zu setzen. Im Wiederholungsfall und bei besonderen Umständen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Widerruf rechtfertigen, kann der Anbieter den Widerruf ohne Fristsetzung aussprechen. Der Kunde hat dem Anbieter die Einstellung der Nutzung nach dem Widerruf schriftlich zu bestätigen. Der Anbieter wird dem Kunden das Einsatzrecht wieder einräumen, nachdem der Kunde schriftlich dargelegt und versichert hat, dass keinerlei Verstöße gegen das Einsatzrecht mehr vorliegen sowie vorherige Verstöße und deren Folgen beseitigt sind.

4. Pflichten des Kunden

- 4.1. Der Kunde sorgt dafür, dass spätestens im Zeitpunkt der Lieferung fachkundiges Personal für die Unterstützung des Anbieters und den Einsatz der Software zur Verfügung steht.
- 4.2. Der Kunde wird den Anbieter unverzüglich über Änderungen der Einsatzumgebung unterrichten. Ziffer 1.1 bleibt unberührt.
- 4.3. Der Kunde wird den Anbieter soweit erforderlich bei der Beseitigung von Mängeln unterstützen, insbesondere auf Wunsch des Anbieters einen Datenträger mit der betreffenden Software übersenden und Arbeitsmittel zur Verfügung stellen.
- 4.4. Der Kunde erkennt an, dass die Software samt der Bedienungsanleitung und weiterer Unterlagen – auch in künftigen Versionen – urheberrechtlich geschützt ist. Diese können darüber hinaus im Ganzen oder teilweise Geschäftsgeheimnisse sein. Insbesondere Quellprogramme sind Geschäftsgeheimnisse des Anbieters, außer soweit sie frei verfügbar sind oder einzelvertraglich etwas anderes geregelt ist. Der Kunde trifft zeitlich unbegrenzte Vorsorge, dass Quellprogramme ohne Zustimmung des Anbieters Dritten nicht zugänglich werden. Ergänzend gelten die Regelungen unter Ziffer 2.6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der IO Integrated GmbH & Co. KG. Die Übertragung von Quellprogrammen bedarf der Einwilligung des Anbieters, die nicht gegen Treu und Glauben verweigert werden darf. Quellprogramme hat der Anbieter nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung zu liefern.
- 4.5. Der Kunde darf nichts unternehmen, was einer unberechtigten Nutzung Vorschub leisten könnte. Insbesondere darf er nicht versuchen, die Programme zu dekompileieren, außer er ist gesetzlich dazu berechtigt. Der Kunde wird den Anbieter unverzüglich unterrichten, wenn er Kenntnis davon hat, dass in seinem Bereich ein unberechtigter Zugriff droht oder erfolgt ist.

5. Mangelansprüche des Kunden

- 5.1. Der Anbieter gewährleistet, dass die Software bei vertragsgemäßigem Einsatz im Wesentlichen den Vereinbarungen gemäß Ziffer 2.1 sowie – soweit einschlägig – den produktspezifischen besonderen Bestimmungen (Ziffer 6 „Besondere Bestimmungen für Software der IO Integrated GmbH & Co. KG“) entspricht. Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln beginnt mit der Ablieferung oder – wenn der Anbieter installiert – mit Abschluss der Installation. Eine Erweiterung des Einsatzumfangs (Ziffer 3.1 Absatz 2) hat keinen Einfluss auf den Verlauf der Verjährung. Für Rechtsmängel gilt ergänzend Ziffer 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der IO Integrated GmbH & Co. KG. Für Sachmängel gilt

ergänzend Ziffer 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der IO Integrated GmbH & Co. KG nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen in Ziffern 5.2 – 5.4. § 475a BGB bleibt unberührt.

- 5.2. Der Kunde hat Mängelansprüche nur, wenn gemeldete Mängel reproduzierbar oder anderweitig durch den Kunden nachweisbar sind. Für die Mitteilung von Mängeln gilt insbesondere Ziffer 2.4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der IO Integrated GmbH & Co. KG.
- 5.3. Stehen dem Kunden Mängelansprüche zu, hat er zunächst nur das Recht auf Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Die Nacherfüllung beinhaltet nach Wahl des Anbieters entweder Nachbesserung oder die Lieferung einer Ersatzsoftware. Die Interessen des Kunden werden bei der Wahl angemessen berücksichtigt. Der Kunde ermöglicht dem Anbieter einen angemessenen Zugang zur Software zum Zweck der Nacherfüllung. Der Kunde wird dem Anbieter den Ein- und Ausbau im Rahmen der Nacherfüllung ermöglichen, außer, soweit dies dem Kunden unzumutbar ist. Vor eigenen Maßnahmen zur Mangelbeseitigung wird der Kunde mit dem Anbieter Rücksprache halten. Hat der Kunde einen Anspruch auf Aufwendungsersatz, besteht dieser nur in angemessenem Umfang unter Berücksichtigung des Werts der betreffenden Leistung in mangelfreiem Zustand und der Bedeutung des Mangels.
- 5.4. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie aus anderen Gründen nicht durchzuführen, kann der Kunde unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Vergütung mindern, vom Vertrag zurücktreten und/oder – im Rahmen von Ziffer 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der IO Integrated GmbH & Co. KG – Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen. Ist die Nacherfüllung verzögert, gilt für Schadens- und Aufwendungsersatz des Anbieters Ziffer 3.4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der IO Integrated GmbH & Co. KG. Der Kunde übt ein ihm zustehendes Wahlrecht bezüglich dieser Mängelansprüche innerhalb einer angemessenen Frist aus, in der Regel innerhalb von 14 Kalendertagen ab Möglichkeit der Kenntnisnahme vom Wahlrecht durch den Kunden.
- 5.5. Bei der Beurteilung, ob ein Sachmangel der Software vorliegt, sind die in den produktspezifischen besonderen Bestimmungen (Ziffer 6 „Besondere Bestimmungen für Software der IO Integrated GmbH & Co. KG“) beschriebenen technischen Grenzen, Drittproduktabhängigkeiten und sonstigen Einsatzbedingungen zugrunde zu legen. Soweit eine Abweichung ausschließlich auf diesen beschriebenen Grenzen und Bedingungen beruht, liegt kein vom Anbieter zu vertretender Mangel vor.

6. Besondere Bestimmungen für Software der IO Integrated GmbH & Co. KG

- 6.1. Besondere Bestimmungen für das Produkt DataMigrate Pro
 - 6.1.1. Gegenstand und technischer Charakter von DataMigrate Pro
 - 6.1.1.1. DataMigrate Pro ist eine Standardsoftware des Anbieters zur Unterstützung der automatisierten Übertragung von Daten zwischen Microsoft Dynamics NAV / Navision und Microsoft Dynamics 365 Business Central.
 - 6.1.1.2. DataMigrate Pro ist eine rein technisch ausgerichtete Lösung. Die Software arbeitet auf Basis vordefinierter Strukturen, Tabellenzuordnungen („Mappings“) und technischer Regeln. Eine inhaltliche, fachliche, rechtliche, steuerliche oder betriebswirtschaftliche Prüfung, Bewertung oder Korrektur der zu migrierenden Daten findet durch DataMigrate Pro nicht statt. Insbesondere führt DataMigrate Pro keine Plausibilitätsprüfungen der Daten durch und erbringt keine Beratungsleistungen.



- 6.1.1.3. Ein bestimmter Migrationserfolg (z. B. vollständige und fehlerfreie Übernahme sämtlicher Daten oder die Erreichung eines bestimmten wirtschaftlichen oder organisatorischen Zwecks) wird nicht geschuldet, sofern dies nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist.
- 6.1.2. Mappings, unterstützte Versionen und Drittprodukte
 - 6.1.2.1. Zuordnungen von Tabellen und Feldern zwischen Quell- und Zielsystem („Mappings“) stehen nur für bestimmte Hauptversionen von Microsoft Dynamics NAV und Microsoft Dynamics 365 Business Central zur Verfügung und können insbesondere die im jeweils aktuellen Produkt- oder Leistungsbeschrieb genannten Versionen umfassen (z. B. NAV 2009 ff. und nachfolgende Versionen). Ein Anspruch auf Bereitstellung, Vollständigkeit, Aktualität, technische Fehlerfreiheit oder Eignung dieser Mappings besteht nicht.
 - 6.1.2.2. Die Mappings werden als unverbindlicher, unentgeltlicher Zusatzservice freiwillig und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht zur Verfügung gestellt. Der Anbieter kann die Mappings jederzeit nach eigenem Ermessen anpassen, erweitern, einschränken oder einstellen.
 - 6.1.2.3. Änderungen der Datenstrukturen oder des Funktionsumfangs von Produkten Dritter (insbesondere durch Cumulative Updates „CU“ oder neue Produktversionen von Microsoft) können dazu führen, dass einzelne oder mehrere Mappings ganz oder teilweise nicht mehr verwendbar sind oder Anpassungsbedarf besteht. Der Anbieter ist nicht verpflichtet, derartige Änderungen automatisch oder innerhalb bestimmter Fristen in seiner Software umzusetzen.
- 6.1.3. Verantwortlichkeit des Kunden für Datenqualität und Migrationsergebnis
 - 6.1.3.1. Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, dass die im Quellsystem vorliegenden Daten vollständig, konsistent, aktuell, technisch verwertbar und für die beabsichtigten Zwecke geeignet sind. Dies umfasst insbesondere die Verantwortung für Richtigkeit, Vollständigkeit und rechtliche Zulässigkeit sämtlicher buchhaltungs-, steuer- und bilanzrelevanter Daten sowie aller sonstigen fachlich relevanten Informationen.
 - 6.1.3.2. Die Migration erfolgt rein technisch im Zustand der Daten, wie sie zum Zeitpunkt der Migration im Quellsystem vorliegen („Ist-Zustand“). Fehlerhafte, veraltete, unvollständige oder untereinander inkonsistente Daten können – soweit technisch möglich – übernommen werden, ohne dass der Anbieter für deren inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit, rechtliche Zulässigkeit oder fachliche Eignung haftet.
 - 6.1.3.3. Der Kunde ist verpflichtet, vor produktivem Einsatz des Zielsystems die migrierten Daten fachlich, rechtlich und betriebswirtschaftlich zu prüfen und freizugeben sowie geeignete Sicherungsmaßnahmen (insbesondere regelmäßige, dem Stand der Technik entsprechende Datensicherungen/Backups) zu treffen.
- 6.1.4. Leistungsumfang des Anbieters und keine Erfolgsgarantie
 - 6.1.4.1. Der Anbieter schuldet ausschließlich die Bereitstellung und technische Funktionsfähigkeit der Softwarelösung DataMigrate Pro im vertraglich vereinbarten Umfang. Eine bestimmte Beschaffenheit, ein konkretes Migrationsergebnis oder die Erreichung eines bestimmten wirtschaftlichen oder organisatorischen Zwecks wird nicht geschuldet, sofern dies nicht ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist.

- 6.1.4.2. Insbesondere übernimmt der Anbieter keine Garantie dafür, dass die Datenmigration vollständig, inhaltlich richtig oder in jeder Hinsicht mit dem Zielsystem kompatibel ist.
 - 6.1.4.3. Datenkonvertierungen, die üblicherweise durch Microsoft-Standard-Upgradepfade oder Upgrade-Toolkits bereitgestellt werden, sind nicht Bestandteil des Leistungsumfangs des Anbieters, sofern dies nicht ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist. DataMigrate Pro kann Funktionen zur Unterstützung der Überführung von Dimensionen in Dimension Set IDs sowie der Umwandlung von Artikelgruppen in Artikelkategorien oder vergleichbare Funktionen bereitstellen, jeweils in dem zum Zeitpunkt der Nutzung verfügbaren Funktionsumfang und ohne Zusage eines bestimmten Ergebnisses.
- 6.1.5. Drittanbieterobjekte, Add-Ons und kundenspezifische Anpassungen
- 6.1.5.1. Eine Übertragung von Daten aus Drittanbieterobjekten, Add-Ons oder kundenspezifisch entwickelten Tabellen, Feldern, Berichten, Codeunits oder Seiten erfolgt ausschließlich auf Grundlage eines dafür geeigneten, explizit konfigurierten Mappings. Ein solches Mapping wird entweder durch den Kunden selbst erstellt oder ist Gegenstand einer gesonderten, ausdrücklich beauftragten und gesondert zu vergütende Leistung des Anbieters.
 - 6.1.5.2. Ohne entsprechendes Mapping besteht keine technische Möglichkeit zur Migration dieser Daten. Für Daten aus Microsoft-Objekten, Drittanbieterobjekten, ISV-Objekten und kundenspezifischen Objekten und Entwicklungen besteht kein Anspruch auf eine vollständige, detailgetreue oder strukturell identische 1:1-Übernahme.
 - 6.1.5.3. Soweit Datenstrukturen, Funktionalitäten oder Objekte im Zielsystem nicht oder nicht mehr in gleicher Form vorhanden sind oder dort durch andere Standardstrukturen ersetzt wurden, können diese aufgrund technischer oder struktureller Inkompatibilität ganz oder teilweise unberücksichtigt bleiben oder müssen im Rahmen einer gesonderten Beauftragung neu konzipiert werden.
- 6.1.6. Technische Grenzen, Feldlängen und nicht migrationsfähige Daten
- 6.1.6.1. Bestimmte Datenarten und Systembestandteile können aus technischen Gründen ganz oder teilweise nicht migriert werden. Hierzu können insbesondere Benutzerkonten, Berechtigungsschemata, Systemtabellen sowie weitere Tabellen und Felder gehören, deren Strukturen im Zielsystem nicht mehr existieren, geändert wurden oder durch neue Standardmechanismen ersetzt worden sind. Eine Übernahme dieser Inhalte ist systemseitig ausgeschlossen, soweit eine technisch und wirtschaftlich sinnvolle Migration nicht möglich ist.
 - 6.1.6.2. Bei abweichenden Feldlängen in Microsoft-Standardtabellen (z. B. Dynamics NAV-Felder mit 300 Zeichen gegenüber 250 Zeichen in Microsoft Dynamics 365 Business Central) kann es technisch bedingt zu einer Kürzung, Abschneidung oder Verwerfung von Feldinhalten kommen.
 - 6.1.6.3. Der Anbieter ist nicht verpflichtet und in der Regel nicht in der Lage, Standardfelder oder Standardobjekte in Microsoft Dynamics 365 Business Central zu erweitern oder in sonstiger Weise abweichend vom Standardverhalten des Herstellers zu verändern, um einzelne Migrationsszenarien zu ermöglichen.

6.1.7. Testlizenz, Evaluation und Bereitstellung im „Ist-Zustand“

- 6.1.7.1. Dem Kunden wurde vor Vertragsunterzeichnung die Möglichkeit eingeräumt, die Softwarelösung DataMigrate Pro im Rahmen einer kostenfreien Testlizenz umfassend zu evaluieren. Nutzt der Kunde diese Möglichkeit nicht, gilt sie gleichwohl als eingeräumt; der Kunde bestätigt mit Vertragsschluss, dass er die Software entweder getestet hat oder bewusst auf eine Testnutzung verzichtet.
- 6.1.7.2. Die Software wird im jeweils aktuellen Zustand („Ist-Zustand“) bereitgestellt. Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Gewährleistungsrechte übernimmt der Anbieter keine darüberhinausgehende ausdrückliche oder konkludente Gewährleistung für eine bestimmte Funktionalität, Kompatibilität, Performance oder Eignung für einen bestimmten Zweck.
- 6.1.7.3. Weitergehende Ansprüche des Kunden, die auf Erwartungen oder Annahmen hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Software oder einer vermeintlich vollständigen Datenmigration beruhen und über den ausdrücklich beschriebenen Leistungsumfang hinausgehen, sind ausgeschlossen.

6.1.8. Projektbezogene Lizenzen

- 6.1.8.1. Die Varianten „Light“, „Standard“, „Deluxe“ und „Ultimate“ sind projektbezogene Lizenzen. Jede projektbezogene Lizenz berechtigt zur Nutzung von DataMigrate Pro ausschließlich
 - a) für ein konkret bezeichnetes Migrationsprojekt und
 - b) für eine konkret benannte Produktiv Microsoft-Dynamics-365-Business-Central-ZielumgebungDer Kunde stellt dem Anbieter vor Vertragsabschluss bzw. unmittelbar danach die Tenant-ID und Namen der Produktiven Zielumgebung zur Verfügung.
- 6.1.8.2. Mehrere Migrationen im Rahmen dieses einen Projekts und dieser einen Zielumgebung (z. B. Testläufe, Cut-over, Nachmigrationen) sind von der jeweiligen Lizenz umfasst.
- 6.1.8.3. Für jedes weitere Projekt oder jede zusätzliche Zielumgebung/jeden zusätzlichen Tenant ist eine gesonderte, zusätzlich zu vergütende Lizenz erforderlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

6.1.9. Projektunabhängige Lizenz „Unlimited-Edition“

- 6.1.9.1. Die Produktvariante „DataMigrate Pro Unlimited“ berechtigt – im Rahmen des jeweiligen Vertrages – zur Nutzung von DataMigrate Pro innerhalb der Organisation des Kunden für eine beliebige Anzahl von Projekten und Microsoft-Dynamics-365-Business-Central-Zielumgebungen/Tenants (Multi-Projekt- und Multi-Tenant-Nutzung). Soweit vertraglich ausdrücklich vorgesehen, kann ein Partner/Wiederverkäufer DataMigrate Pro „Unlimited“ zur Durchführung von Kundenprojekten für seine Endkunden nutzen.
- 6.1.9.2. Die Produktvariante „DataMigrate Pro Unlimited“ kann an einen obligatorischen jährlichen Enhancement- bzw. Wartungsplan gebunden sein. Umfang, Laufzeit und Vergütung dieses Plans ergeben sich aus der Produkt-/Leistungsbeschreibung sowie Angebot und Auftragsbestätigung. Kündigt der Kunde einen solchen Plan, bleibt das bis dahin eingeräumte Nutzungsrecht an der zuletzt überlassenen Version von DataMigrate Pro unberührt; Ansprüche auf neue Versionen/Updates bestehen dann nicht mehr.
- 6.1.9.3. Setzt der Kunde projektbezogene DataMigrate-Pro-Lizenzen entgegen Ziffer 6.8 ff. für mehrere Projekte oder mehrere Zielumgebungen/Tenants ein, nutzt er die Software außerhalb des vertraglich eingeräumten Umfangs. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet,



die hierfür erforderlichen zusätzlichen Lizenzen nachträglich zu erwerben. Der Anbieter ist berechtigt, zum Zweck der Lizenz- und Nutzungsüberprüfung angemessene Auditmaßnahmen durchzuführen; der Kunde wird den Anbieter dabei in zumutbarem Umfang unterstützen.

6.2. Besondere Bestimmungen für das Produkt CloneMyCompany

6.2.1. Gegenstand und technischer Charakter von CloneMyCompany

6.2.1.1. CloneMyCompany ist eine Standardsoftware des Anbieters zur Unterstützung der automatisierten Anlage und initialen Befüllung von Microsoft-Dynamics-365-Business-Central-Mandanten bzw. -Unternehmen („Companies“) auf Basis einer bestehenden Microsoft-Dynamics-365-Business-Central-Umgebung.

6.2.1.2. CloneMyCompany ist eine rein technisch ausgerichtete Lösung. Die Software arbeitet auf Basis vordefinierter technischer Regeln und verarbeitet die im Quellsystem vorhandenen Daten in den durch CloneMyCompany unterstützten Tabellen und Feldern. Eine inhaltliche, fachliche, rechtliche, steuerliche oder betriebswirtschaftliche Prüfung, Bewertung oder Korrektur der zu klonenden Daten findet durch CloneMyCompany nicht statt. Insbesondere führt CloneMyCompany keine Plausibilitätsprüfungen der Daten durch und erbringt keine Beratungsleistungen.

6.2.1.3. Im Grundsatz erfolgt eine 1:1-Übernahme der für den Klonvorgang vorgesehenen Daten von einer Quelle in eine Zielumgebung, soweit dies technisch möglich ist und die in diesen Besonderen Bestimmungen beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind. Ein bestimmter Klonerfolg (z. B. vollständig und fehlerfrei funktionsfähige Zielumgebung ohne weitere Anpassungen oder die Erreichung eines bestimmten wirtschaftlichen oder organisatorischen Zwecks) wird nicht geschuldet, sofern dies nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist.

6.2.2. Voraussetzungen, unterstützte Umgebungen und Sprachlokalisierung

6.2.2.1. CloneMyCompany unterstützt das Klonen zwischen Companies („Mandanten“) innerhalb einer Microsoft-Dynamics-365-Business-Central-Umgebung sowie – soweit technisch vorgesehen – zwischen unterschiedlichen Microsoft-Dynamics-365-Business-Central-Tenants (tenantübergreifende Nutzung).

6.2.2.2. Voraussetzung für einen technisch sinnvollen Einsatz von CloneMyCompany ist insbesondere, dass

- a) Quell- und Zielumgebung zur gleichen Sprach- bzw. Länder-lokalisierung gehören (z. B. DE-Lokalisierung zu DE-Lokalisierung),
- b) Quell- und Zielumgebung hinsichtlich Version und Ausprägung von Microsoft Dynamics 365 Business Central in einem durch die jeweils aktuelle Produkt- oder Leistungsbeschreibung des Anbieters unterstützten Verhältnis zueinander stehen und
- c) die Zielumgebung technisch ordnungsgemäß installiert und betriebsbereit ist.

6.2.2.3. CloneMyCompany ist nicht dafür ausgelegt, Daten zwischen unterschiedlichen Sprach- oder Länder-lokalisierungen (z. B. DE → US) oder zwischen technisch inkompatiblen Versionen bzw. Ausprägungen von Microsoft Dynamics 365 Business Central zu klonen. Soweit der Kunde CloneMyCompany entgegen diesen Voraussetzungen einsetzt, begründet dies allein keinen Mangel der Software; der Kunde trägt in diesem Fall das entsprechende Risiko.

6.2.3. Verantwortlichkeit des Kunden für Datenqualität und Klonergebnis

- 6.2.3.1. Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, dass die im Quellmandanten vorliegenden Daten und Einstellungen vollständig, konsistent, aktuell, technisch verwertbar und für die beabsichtigten Zwecke geeignet sind. Dies umfasst insbesondere die Verantwortung für Richtigkeit, Vollständigkeit und rechtliche Zulässigkeit sämtlicher buchhaltungs-, steuer- und bilanzrelevanter Daten sowie aller sonstigen fachlich relevanten Informationen.
- 6.2.3.2. Der Klonvorgang erfolgt rein technisch im Zustand der Daten und Einstellungen, wie sie zum Zeitpunkt des Klonens im Quellsystem vorliegen („Ist-Zustand“). Fehlerhafte, veraltete, unvollständige oder untereinander inkonsistente Daten und Einstellungen können – soweit technisch möglich – übernommen werden, ohne dass der Anbieter für deren inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit, rechtliche Zulässigkeit oder fachliche Eignung haftet.
- 6.2.3.3. Der Kunde ist verpflichtet, vor produktivem Einsatz des geklonten Zielmandanten die Daten, Einstellungen, Prozesse und Belege fachlich, rechtlich und betriebswirtschaftlich zu prüfen und freizugeben sowie geeignete Sicherungsmaßnahmen (insbesondere regelmäßige, dem Stand der Technik entsprechende Datensicherungen/Backups der betroffenen Systeme) zu treffen.

6.2.4. Leistungsumfang des Anbieters und keine Erfolgsgarantie

- 6.2.4.1. Der Anbieter schuldet ausschließlich die Bereitstellung und technische Funktionsfähigkeit der Softwarelösung CloneMyCompany im vertraglich vereinbarten Umfang. Eine bestimmte Beschaffenheit der geklonten Zielumgebung, ein konkretes Klonergebnis oder die Erreichung eines bestimmten wirtschaftlichen oder organisatorischen Zwecks wird nicht geschuldet, sofern dies nicht ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist.
- 6.2.4.2. Insbesondere übernimmt der Anbieter keine Garantie dafür, dass
 - a) sämtliche Daten, Einstellungen, Belege, Prozesse oder individuellen Erweiterungen vollständig und in jeder Hinsicht korrekt übernommen werden,
 - b) die geklonte Zielumgebung ohne weitere Anpassungen produktiv einsetzbar ist oder
 - c) die geklonte Zielumgebung mit allen im Umfeld eingesetzten Erweiterungen, Add-ons oder Schnittstellen vollständig kompatibel ist.
- 6.2.4.3. Funktionen von CloneMyCompany zur Auswahl, Filterung oder Einschränkung der zu klonenden Inhalte werden im jeweils zum Zeitpunkt der Nutzung verfügbaren Funktionsumfang bereitgestellt, ohne Zusage eines bestimmten fachlichen Zielergebnisses.

6.2.5. Technische Grenzen, nicht klonbare Inhalte und Konfigurationen

- 6.2.5.1. Bestimmte Datenarten, Systembestandteile und Konfigurationen können aus technischen Gründen ganz oder teilweise nicht geklont werden. Hierzu können insbesondere gehören:
 - a) Benutzerkonten und Berechtigungsschemata,
 - b) systemkritische Tabellen, Systemtabellen und Protokolldaten,
 - c) objektspezifische technische IDs, laufende Nummernkreise und systemgenerierte Schlüssel,
 - d) Integrations- oder Schnittstellenkonfigurationen, die außerhalb der durch CloneMyCompany unterstützten Standardmechanismen liegen,
 - e) Tabellen und Felder, deren Strukturen in der Zielumgebung nicht existieren, geändert wurden oder durch neue Standardmechanismen ersetzt worden sind.

- 6.2.5.2. Soweit Strukturen, Funktionen oder Objekte im Zielmandanten bzw. in der Zielumgebung nicht oder nicht mehr in gleicher Form vorhanden sind oder dort durch andere Standardstrukturen ersetzt wurden, können diese aufgrund technischer oder struktureller Inkompatibilität ganz oder teilweise unberücksichtigt bleiben oder müssen im Rahmen einer gesonderten Beauftragung neu konzipiert werden. Eine Übernahme dieser Inhalte ist systemseitig ausgeschlossen, soweit eine technisch und wirtschaftlich sinnvolle Klonung nicht möglich ist.
- 6.2.5.3. Bei abweichenden Feldlängen, Datenformaten oder verfügbaren Optionen in Microsoft-Standardtabellen kann es technisch bedingt zu einer Kürzung, Anpassung oder Verwerfung von Feldinhalten kommen. Der Anbieter ist nicht verpflichtet und in der Regel nicht in der Lage, Standardfelder oder Standardobjekte in Microsoft Dynamics 365 Business Central zu erweitern oder in sonstiger Weise abweichend vom Standardverhalten des Herstellers zu verändern, um einzelne Klonszenarien zu ermöglichen.
- 6.2.6. Testlizenz, Evaluation und Bereitstellung im „Ist-Zustand“
- 6.2.6.1. Dem Kunden wurde vor Vertragsunterzeichnung die Möglichkeit eingeräumt, die Softwarelösung CloneMyCompany im Rahmen einer kostenfreien Testlizenz bzw. Teststellung in einer nicht produktiven Umgebung umfassend zu evaluieren. Nutzt der Kunde diese Möglichkeit nicht, gilt sie gleichwohl als eingeräumt; der Kunde bestätigt mit Vertragsschluss, dass er die Software entweder getestet hat oder bewusst auf eine Testnutzung verzichtet.
- 6.2.6.2. Die Software wird im jeweils aktuellen Zustand („Ist-Zustand“) bereitgestellt. Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Gewährleistungsrechte übernimmt der Anbieter keine darüberhinausgehende ausdrückliche oder konkludente Gewährleistung für eine bestimmte Funktionalität, Kompatibilität, Performance oder Eignung für einen bestimmten Zweck.
- 6.2.6.3. Weitergehende Ansprüche des Kunden, die auf Erwartungen oder Annahmen hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Software oder einer vermeintlich vollständigen, fehlerfreien Klonung von Mandanten, Daten oder Einstellungen beruhen und über den ausdrücklich beschriebenen Leistungsumfang hinausgehen, sind ausgeschlossen.
- 6.2.7. Projektbezogene Lizenz „CloneMyCompany Standard“
- 6.2.7.1. Die Produktvariante „CloneMyCompany Standard“ ist eine projektbezogene Lizenz. Jede projektbezogene Lizenz berechtigt zur Nutzung von CloneMyCompany ausschließlich
- a) für ein konkret bezeichnetes Kundenprojekt und
 - b) für eine konkret benannte Microsoft-Dynamics-365-Business-Central-Zielumgebung bzw. einen Tenant.
- 6.2.7.2. Der Kunde stellt dem Anbieter vor Vertragsabschluss bzw. unmittelbar danach die relevanten Identifikationsdaten der betroffenen Quell- und Zielumgebung (insbesondere Tenant-ID und Bezeichnung der Zielumgebung) zur Verfügung.
- 6.2.7.3. Mehrere Klonvorgänge im Rahmen dieses einen Projekts und dieser einen Zielumgebung (z. B. Testläufe, Wiederholungen, Nachklonungen) sind von der jeweiligen Lizenz umfasst. Für jedes weitere Projekt oder jede zusätzliche Zielumgebung/jeden zusätzlichen Tenant ist eine gesonderte, zusätzlich zu vergütende Lizenz erforderlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.



6.2.7.4. Setzt der Kunde CloneMyCompany Standard entgegen den vorstehenden Regelungen für mehrere Projekte oder mehrere Zielumgebungen/Tenants ein, nutzt er die Software außerhalb des vertraglich eingeräumten Umfangs. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, die hierfür erforderlichen zusätzlichen Lizenzen nachträglich zu erwerben. Der Anbieter ist berechtigt, zum Zweck der Lizenz- und Nutzungsüberprüfung angemessene Auditmaßnahmen durchzuführen; der Kunde wird den Anbieter dabei in zumutbarem Umfang unterstützen.

6.2.8. Projektunabhängige Lizenz „CloneMyCompany Unlimited“

6.2.8.1. Die Produktvariante „CloneMyCompany Unlimited“ berechtigt – im Rahmen des jeweiligen Vertrages – zur Nutzung von CloneMyCompany innerhalb der Organisation des Kunden für eine beliebige Anzahl von Projekten und Microsoft-Dynamics-365-Business-Central-Zielumgebungen/Tenants (Multi-Projekt- und Multi-Tenant-Nutzung). Soweit vertraglich ausdrücklich vorgesehen, kann ein Partner/Wiederverkäufer CloneMyCompany „Unlimited“ zur Durchführung von Kundenprojekten für seine Endkunden nutzen.

6.2.8.2. „CloneMyCompany Unlimited“ erfordert einen obligatorischen jährlichen Enhancement- bzw. Wartungsplan. Umfang, Laufzeit und Vergütung dieses Plans ergeben sich aus der Produkt-/Leistungsbeschreibung sowie Angebot und Auftragsbestätigung. Kündigt der Kunde einen solchen Plan, bleibt das bis dahin eingeräumte Nutzungsrecht an der zuletzt überlassenen Version von CloneMyCompany unberührt; Ansprüche auf neue Versionen/Updates bestehen dann nicht mehr.

7. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der IO Integrated GmbH & Co. KG

7.1. Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der IO Integrated GmbH & Co. KG, die in ihrer aktuellen Fassung auf der Website www.ioi.gmbh heruntergeladen werden können.